



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 19. November 2019**

16.	Gemeindeorganisation	242
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen	
	Baldinger Roland, Fällanden	
	Gemeindeversammlung vom 27. November 2019	
	Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz zu Termine, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit E-Mail vom 12. November 2019 stellt Roland Baldinger, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 27. November 2019 die nachfolgende Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG):

Legitimation

Roland Baldiger ist seit dem 1. Dezember 1982 in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten.

Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da der festgelegte Terminplan im Hinblick auf die Gemeindeversammlung, sich direkt auf die zeitliche Zugänglichkeit von Informationen auswirkt.

Rechtliches

Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage

«Ich ersuche Sie um Beantwortung der untenstehenden Fragen zuhanden der kommenden Gemeindeversammlung:

Termine

Ich wollte eine Anfrage machen zu einigen Kostenstellen im Budget 2020 der Politischen Gemeinde Fällanden.

Anfragen müssen spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich eingereicht werden, damit sie bis einen Tag vor der GV ebenfalls schriftlich beantwortet und sodann an der GV verlesen werden.

Das Budget wird aber erst morgen, 13. November 2019 veröffentlicht, d.h. Fragen dazu können nicht mehr gestellt werden, umso weniger, wenn man 1–2 Tage Minimalzeit zum Studium einrechnet.

Meine Fragen:

1. Wie stellt sich der Gemeinderat zu diesem Sachverhalt?
2. Was unternimmt der Gemeinderat zur Verbesserung der Situation?»

Beantwortung

Antwort auf Frage 1:

Die Vorbereitung der Gemeindeversammlung, d.h. die Einberufung, die öffentliche Ankündigung, die Aktenauflage und die Erstellung eines Beleuchtenden Berichts sind im Gemeindegesetz (§§ 18–20) geregelt. Zu den Vorbereitungsaufgaben gehört auch die Terminplanung, die rund ein Jahr im Voraus gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben festlegt und anschliessend zur Information auf der Website veröffentlicht wird. Die Terminplanung und die entsprechende Festlegung der Termine orientieren sich dabei an den gesetzlichen Fristen und einem Prozess, in dem auch die Verarbeitung der Abschiede der Rechnungsprüfungskommission miteinbezogen ist. Dabei ist auch eine kurze interne Bearbeitungszeit in der Verwaltung eingerechnet, die jedoch nur für Notfälle bzw. bei Engpässen beansprucht wird. Die bestehende Terminplanung geht zudem vom letztmöglichen Verabschiedungstermin eines Geschäfts durch den Gemeinderat aus, die sich an den gesetzlichen Mindestfristen für die Aktenauflage orientiert.

Antwort auf Frage 2:

Unabhängig von dieser Anfrage sind Bestrebungen seitens des Gemeinderats im Gange den bestehenden Prozess im Zusammenhang mit der Aufbereitung und Zurverfügungstellung der Akten für die Gemeindeversammlung zu überdenken und neu festzulegen, weil insbesondere der aktuelle Prozess für die Abteilung Präsidiales sehr umständlich ist und verhältnismässig viele Ressourcen benötigt, ohne dass ein echter Mehrwert entsteht. Bei dieser Gelegenheit wird der Gemeinderat auch das Anliegen des Anfragers aufnehmen und mögliche Anpassungen bei der Terminfestlegung diskutieren.

Gleichzeitig muss jedoch auch gesagt werden, dass interessierte Stimmberechtigte eine Anfrage nach § 17 GG auch nach Ablauf der 10-tägigen Frist stellen können. Der einzige Unterschied besteht nach Ablauf dieser Frist, dass der Anfrager oder die Anfragerin keinen Anspruch auf eine schriftliche Beantwortung ihrer Anfrage vor der Gemeindeversammlung hat. Wie der Gemeinderat jedoch bereits mehrfach bewiesen hat, letztmals vor der Juni-Gemeindeversammlung, werden auch später eingereichte Anfragen vorgängig schriftlich beantwortet. Ausserdem kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat bis anhin auf alle Fragen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, sofern sie mit vertretbarem Aufwand bearbeitbar sind, eine Antwort gegeben hat, ohne jeweils immer gleich die Gemeindeversammlung bemühen zu müssen. Der Gemeinderat lädt daher den Anfrager ein, allfällige Fragen zum Budget auch formlos zu stellen, zumal sich, ganz sachlich und objektiv gesehen, die Frage stellt, ob es sinnvoll und zielführend ist, das Anfragerecht nach § 17 GG als Instrument für Fragen zum Budget zu nutzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz von Roland Baldinger, Fällanden vom 12. November 2019 wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.
2. Mitteilung an:
 - Roland Baldinger, Maurstrasse 9, 8117 Fällanden, mit separatem Schreiben per E-Mail an: roland.baldinger@baldinger.biz
 - Gemeindepräsident, per Extranet
 - Gemeindeschreiberin; zum Vollzug, per E-Mail
 - 16.04.00.
 - 16.04.10. (Hauptakten)

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 25. November 2019